

Königliche Eisenbahndirektion
Geschäfts-Nr. 1 I.

Elberfeld, den 21. Februar 1911.

Betrifft die Eingemeindung
von Bohwinkel nach Elberfeld.

Die beabsichtigte Eingemeindung von Bohwinkel nach Elberfeld ist im Interesse der Eisenbahnverwaltung als durchaus wünschenswert zu bezeichnen und wird unsererseits mit Rücksicht auf die dadurch für die Eisenbahnverwaltung und ihre Bediensteten sich ergebenden Vorteile warm befürwortet.

Es kommt hierbei in Betracht, daß wegen der ungünstigen örtlichen Verhältnisse im engen Wuppertal die betrieblichen Anlagen (Lokomotivschuppen, Rangiergleise, Zugbildungsgleise usw.) nach Bohwinkel verlegt werden mußten, daß die hierdurch bedingte Ueberführung einer großen Anzahl von Beamten und Arbeitern sich wesentlich erleichtert, wenn Bohwinkel in Elberfeld eingemeindet ist.

Diese Bediensteten brauchen alsdann auch nicht höheres Schulgeld für den Besuch der höheren Schulen in Elberfeld zu zahlen.

Besonders aber kann die Eingemeindung zur Förderung der Industrie und Hebung des Verkehrs erheblich beitragen, weil in Bohwinkel Gleisan Anschlüsse für industrielle Werke leicht herzustellen sind, was bei den ungünstigen örtlichen Verhältnissen in Elberfeld kaum angängig ist.

(gez.) Hoeft.

An den

Herrn Oberbürgermeister

hier.

Anlage 28.

(Drucksachen Nr. 31.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Außerung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in den Landkreisen der Rheinprovinz zur Bullenhaltung.

Durch Erlaß vom 2. März ds. Jrs. haben der Herr Landwirtschaftsminister und der Herr Minister des Innern den Herrn Oberpräsidenten ersucht, dem Provinziallandtage bei seinem bevorstehenden Zusammentreten den in der Ueberschrift genannten Gesetzentwurf mit der beigegebenen

Begründung zur Aeußerung vorzulegen. Der von dem Herrn Oberpräsidenten demgemäß über- sandte Entwurf ist mit der Begründung als Anlage hier beigelegt. Zur besseren Orientierung ist der Wortlaut des jetzt geltenden Gesetzes vom 27. Juni 1890 gleichfalls abgedruckt.

Der Gesetzentwurf entspricht einer Anregung des Landwirtschaftlichen Vereins für Rhein- preußen, welcher bereits im Jahre 1907 an den Herrn Landwirtschaftsminister die Bitte richtete, eine Aenderung des Bullenhaltungsgesetzes für die Rheinprovinz in der Richtung herbeizuführen, daß die Bullenhaltung bestimmter als bisher zur Gemeindefache erklärt und den Kreisauschüssen eine Einwirkung auf die Regelung der Bullenhaltung in den einzelnen Gemeinden eingeräumt wird. Zu dem Entwurf ist die Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz gehört worden, sie hat ihm zugestimmt. Die für die Gestaltung des Gesetzes und seiner einzelnen Bestimmungen maß- gebenden Gesichtspunkte sind in der Begründung so eingehend dargelegt, daß hier darauf Bezug genommen werden kann.

Nach Prüfung des Entwurfes glaubt der Provinzialauschuß, dem Provinziallandtag unbedenklich eine zustimmende Aeußerung vorschlagen zu können. Die vorgeschlagene Regelung der Bullenhaltung sichert zweifellos eine viel bessere Lösung dieser für die Viehzucht so außerordentlich wichtigen Frage als das bisher geltende Gesetz. Dabei ist den Gemeinden hinsichtlich der Art und Weise, wie sie der ihnen auferlegten Verpflichtung genügen wollen, so weit Freiheit gelassen, wie es eben möglich ist. Das dem Kreisauschuß übertragene Genehmigungsrecht hält sich in den richtigen Grenzen, auch ist der Kreisauschuß, der durchweg die in Betracht kommenden Verhältnisse genau kennt, zweifellos die richtige Stelle für die Ausübung der Aufsicht. Die übrigen Bestim- mungen geben zu Bedenken keinen Anlaß.

Der Provinzialauschuß glaubt, daß der Gesetzentwurf wohl geeignet ist, eine weitere Förderung der nicht nur für den Wohlstand der Provinz, sondern auch für die Volksernährung hochwichtigen Viehzucht herbeizuführen und beehrt sich demnach folgende Beschlußfassung vorzu- schlagen:

„Provinziallandtag stimmt dem zur Aeußerung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in den Landkreisen der Rheinprovinz zur Bullenhaltung, zu.“

Düsseldorf, den 4. März 1911.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Wortlaut des zur Zeit geltenden Gesetzes vom 27. Juni 1890.

—|—

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, die Rheinprovinz, was folgt:

§ 1.

Wenn und soweit in einer zu einem Landkreise gehörigen Gemeinde die Anzahl der zum Decken gehaltenen Bullen eine ungenügende ist, hat die Gemeinde die Verpflichtung, eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Bullen anzuschaffen und zu unterhalten. Die Anzahl der vorhandenen Bullen ist als eine ungenügende anzusehen, wenn nicht für jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern mindestens ein Bulle vorhanden ist.

Darüber, ob dieses der Fall, hat die Kommunal-Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

§ 2.

Die Unterhaltung der Gemeindebullen darf nicht an den Mindestfordernden im öffentlichen Aufgebot vergeben werden. Auch ist das sogenannte Reihumhalten dieser Bullen unzulässig.

§ 3.

Die den Gemeinden durch die Bullenhaltung erwachsenden Kosten sind nach Beschluß der Gemeindevertretung entweder als allgemeine Gemeindefasten zu behandeln oder können ganz oder teilweise durch Erhebung eines entsprechenden Sprunggeldes oder durch eine besondere auf die Viehbesitzer nach Maßgabe ihres deckfähigen Viehbestandes zu verteilende Gemeindesteuer aufgebracht werden. Von einer solchen Gemeindesteuer sind diejenigen Viehbesitzer beziehungsweise Genossenschaftsmitglieder befreit, deren eigene Bullenhaltung nach dem im § 1 angegebenen Maßstabe für ihren Viehstand genügt. Die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche eine solche Gemeindesteuer neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden soll, bedarf der Zustimmung des Ministers des Innern und des Finanzministers nicht.

Beschließt die Gemeindevertretung weder in dem einen, noch in dem anderen Sinne, so sind die Kosten als allgemeine Gemeindefasten aufzubringen.

Zu Geschäfts-Nr. I. A. III. e. 1198 M. f. L.

II. d. 604 M. d. J.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Verpflichtung der Gemeinden in den Landkreisen der Rheinprovinz zur Bullenhaltung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Rheinprovinz, was folgt:

§ 1.

Die zu einem Landkreise gehörigen Gemeinden sind verpflichtet, die für die Rindviehzucht im Gemeindebezirke erforderliche Anzahl von Bullen zu halten.

Darüber, welche Zahl von Bullen im Verhältnisse zu der Zahl von Kühen und deckfähigen Rindern von der Gemeinde zu halten ist, beschließt der Kreisauschuß mit der Maßgabe, daß auf jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern mindestens ein Bulle vorhanden sein muß.

§ 2.

Die Gemeinden können der ihnen nach § 1 obliegenden Verpflichtung genügen:

1. durch Haltung der Bullen in eigener Verwaltung;
2. indem sie die Bullen auf ihre Kosten anschaffen und in ihrem Eigentum behalten, aber die Fütterung und Pflege an einen vertragsmäßig verpflichteten Bullenhalter vergeben;
3. indem sie in anderer Weise Vorkehrungen treffen, daß Bullen von ihren Eigentümern den übrigen Viehbesitzern der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Beschlüsse der Gemeinden über die Regelung der Bullenhaltung im Sinne des Abf. 1 Nr. 2, 3, sowie die demgemäß von den Gemeinden abgeschlossenen Verträge bedürfen der Genehmigung des Kreisauschusses.

§ 3.

Die Unterhaltung der Gemeindebullen darf nicht an den Mindestfordernden im öffentlichen Aufgebot vergeben werden. Auch ist das sogenannte Reihumhalten dieser Bullen unzulässig.

§ 4.

Mit Genehmigung des Kreis Ausschusses kann eine Gemeinde sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bullenhaltungsverbände vereinigen. Geschieht dies, so kommen die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Eine solche Vereinigung kann durch Beschluß des Kreis Ausschusses angeordnet werden, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich allein außer Stande sind, den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen.

§ 5.

Der Kreis Ausschuß kann einzelne Gemeinden, in welchen wegen ihrer besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse ein Bedürfnis zur Ausführung dieses Gesetzes überhaupt nicht oder nur in geringem Umfange besteht, von den Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise entbinden.

Gegen den Beschluß des Kreis Ausschusses ist Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.

§ 6.

Die bestehenden besonderen Verpflichtungen zur Bullenhaltung bleiben durch dies Gesetz unberührt.

§ 7.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

§ 4.

Die den Gemeinden durch die Bullenhaltung erwachsenden Kosten sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) aufzubringen.

Die Beschlüsse der Gemeinden bedürfen der Genehmigung auch dann, wenn die Kosten durch Erhebung von Gebühren aufgebracht werden sollen. Für die Erteilung der Genehmigung gelten auch in diesem Falle die Vorschriften des § 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 5.

Mit Genehmigung des Kreis Ausschusses kann eine Gemeinde sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bullenhaltungsverbände vereinigen. Geschieht dies, so kommen die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Eine solche Vereinigung kann durch Beschluß des Kreis Ausschusses angeordnet werden, wenn eine oder auch mehrere benachbarte Gemeinden außerstande sind, den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen, oder wenn infolge ungünstiger Abgrenzung der Gemeinden ohne deren Vereinigung mit anderen die zweckmäßige Aufstellung der Bullen Schwierigkeiten bereitet.

§ 6.

Der Kreis Ausschuß kann Gemeinden, in denen wegen ihrer besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse ein Bedürfnis zur Ausführung dieses Gesetzes nicht oder nur in geringem Umfange besteht, von den Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise entbinden.

§ 7.

Gegen die gemäß diesem Gesetze ergehenden Beschlüsse des Kreis Ausschusses, soweit es sich nicht um die Genehmigung eines Gemeindebeschlusses über die Aufbringung der Kosten handelt (§ 4), ist Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.

§ 8.

Die bestehenden besonderen Verpflichtungen zur Bullenhaltung bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in den Landkreisen der Rheinprovinz zur Bullenhaltung, vom 27. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 217) außer Kraft.

Urkundlich pp.

Zu Geschäfts-Nr. I. A. III. e. 1198 M. f. L.

II. d. 604 M. d. J.

Begründung.

Allgemeiner Teil.

Das seit dem 1. Januar 1891 in Geltung stehende Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in den Landkreisen der Rheinprovinz zur Bullenhaltung vom 27. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 217) hat zwar im allgemeinen die Entwicklung der Viehzucht günstig beeinflusst und jedenfalls insoweit seinen Zweck erreicht, als es darauf abzielte, dem früher bestehenden Mangel an Zuchtbullen abzuhelpfen.

Dagegen hat sich die in der Begründung dieses Gesetzes ausdrücklich betonte fernere Absicht, die Bullenhaltung — abgesehen von den Gegenden mit blühender Viehzucht und von einigen besonderen Ausnahmefällen — überall zur Gemeindefache zu machen, nur in sehr beschränktem Umfang erfüllt. Während nach amtlicher Ermittlung im Jahre 1888 bereits 233 Gemeinden Gemeindebullenhaltung hatten, haben neuere Feststellungen ergeben, daß die Zahl dieser Gemeinden zur Zeit etwa 650 beträgt; gewiß eine geringfügige Steigerung bei einer Gesamtzahl von etwa 3300 Gemeinden. Aber selbst diese Steigerung dürfte kaum auf den Einfluß des Gesetzes zurückzuführen sein. Das Gesetz bietet leider keine Handhabe, um auf die Art der Bullenhaltung in den einzelnen Gemeinden einzuwirken. Der Grund hierfür liegt vor allem in der bedingten Fassung des § 1, wonach die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung von Bullen nur dann eintritt, wenn und soweit die Zahl der vorhandenen Bullen nicht genügt.

Kaum bei einem Viertel der Gemeinden ist die Viehzucht so hoch entwickelt, daß die bei den Züchtern vorhandenen Bullen jederzeit allen Anforderungen genügen. Die große Mehrzahl der übrigen Gemeinden entzieht sich der gesetzlichen Verpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung von Bullen dadurch, daß sie Gemeindeeingeseffene durch eine entsprechende Vergütung bestimmen, die erforderliche Zahl von Bullen zur Verfügung zu stellen. Diese Art der Bullenhaltung ist es, die vielfach zu erheblichen Mißständen in Bezug auf die Beschaffenheit und die zweckdienliche Haltung der Bullen geführt hat.

Die Besitzer größerer Viehbestände, die für den eigenen Bedarf schon einen oder mehrerer Bullen halten, zeigen sich immer weniger geneigt, ihre Bullen den übrigen Viehbesitzern zur Verfügung zu stellen; sie scheuen die mit dem Anköten der Bullen sowie mit dem Zuführen der fremden Tiere verbundenen Umständlichkeiten und die Ansteckungsgefahren für den eigenen Viehstand. Infolgedessen sind die Gemeinden vielfach darauf angewiesen, mit solchen Gemeindeeingeseffenen Vereinbarungen über die Bullenhaltung abzuschließen, die aus der Bullenhaltung ein Gewerbe machen und auf einen Verdienst aus dem Geschäfte nicht verzichten können. Da aber leider bei zahlreichen Gemeinden das Bestreben besteht, möglichst geringe Kosten aufzuwenden, also die zu zahlende Entschädigung tunlichst niedrig zu bemessen, ist der Bullenhalter nicht in der Lage, einen

wertvollen Bullen zu beschaffen, er muß vielmehr, um eine hinreichende Entschädigung für den Aufwand an Futter und Arbeit zu erlangen, den Bullen möglichst billig zu erwerben und durch schnelle Mästung zu verwerten suchen. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß unter solchen Umständen die züchterischen Interessen in den Hintergrund treten und das ist besonders dann der Fall, wenn der Bullenhalter, wie es häufig vorkommt, selbst gar nicht Züchter ist.

Allerdings bietet die Rörung eine Handhabe, untaugliche, unter Umständen auch schlecht gehaltene Bullen von der Zucht auszuschließen, nicht aber die sofortige Beschaffung durchaus einwandfreier Bullen an Stelle der abgeforderten zu sichern, und insbesondere nicht auf die Art der Bullenhaltung, auf ihre Dauer, auf Fütterung, Pflege usw. mit Erfolg einzuwirken. Auch die in den meisten Lokalabteilungen des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen eingeführte Prämiierung von Bullen guter Beschaffenheit hat manches zur Verbesserung beigetragen, aber gleichfalls eine gründliche Beseitigung aller Mißstände nicht ermöglicht. Wenn immerhin, was gewiß nicht zu verkennen ist, in einigen Gemeinden große Fortschritte in der Bullenhaltung zu verzeichnen sind, so sind solche Ausnahmen darauf zurückzuführen, daß es den fortgesetzten Bemühungen der Aufsichtsbehörden gelungen ist, in den Gemeindevertretungen den Interessen der Zucht eine größere Beachtung zu verschaffen. Denn bei der jetzigen Fassung des Gesetzes ist es lediglich der freien Entschließung der Gemeinden überlassen, ob sie Bullen selbst ankaufen und in ihrem Eigentum behalten, ob sie eigene Bullenställe einrichten, oder ob sie mit Privatbesitzern solche Verträge abschließen wollen, die durch die Auswahl der geeigneten Persönlichkeit, durch ihre Geltungsdauer, durch die Höhe der Entschädigung, sowie durch ihren sonstigen Inhalt die Beschaffung guter Bullen und deren zweckdienliche Haltung gewährleisten. Es ist bemerkenswert, daß von etwa 1750 Gemeinden, die an Privatbullenhalter Entschädigungen zahlen, kaum 1200 schriftliche Verträge abgeschlossen haben, trotzdem es für die Zucht gewiß nicht gleichgültig ist, welche Verpflichtungen dem Bullenhalter auferlegt werden. Und es ist nicht minder bezeichnend, daß sich gerade diejenigen Lokalabteilungsdirektoren des genannten Vereins am lebhaftesten für eine Abänderung des Gesetzes aussprechen, in deren Bezirken die Gemeindebullenhaltung die größten Fortschritte gemacht hat. Sie sehen einesteils diese Fortschritte in Frage gestellt, wenn sie nicht durch eine gesetzliche Grundlage gesichert werden, und andernteils haben gerade sie die Erfahrung gemacht, daß bei dem Mangel einer gesetzlichen Grundlage alle weiteren Bemühungen ohne Erfolg bleiben werden. Nur dann wird in allen Teilen der Provinz eine durchgreifende Hebung der Zucht angestrebt werden können, wenn es möglich wird, nötigenfalls die Entscheidung über die Regelung der Bullenhaltung aus dem allzuhäufig von Nebeninteressen beeinflussten Gesichtskreise der örtlichen Organe herauszuheben und einer Behörde zu übertragen, die mit vollem Verständnisse für die Bedürfnisse der Zucht und für die besonderen Verhältnisse jeder einzelnen Gemeinde unbeeinflusst ihr Urteil bildet. Als solche Behörde aber erscheint der Kreisauschuß berufen, der nach seiner Zusammensetzung in allen Landkreisen zweifellos die nötige Sach- und Ortskenntnis besitzt und keineswegs geneigt sein dürfte, an die Gemeinden Anforderungen zu stellen, die über ihr tatsächliches Bedürfnis und über ihre Leistungsfähigkeit hinausgehen.

Besonderer Teil.

Zu § 1.

Als erstes Erfordernis zur Hebung der geschilderten Mängel ergibt sich, daß die jetzige bedingte Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung zur unbedingten gemacht wird, weil nur

hierdurch die gesetzliche Voraussetzung zu einer Einwirkung auf die Gemeinden im Aufsichtszweck geschaffen werden kann. Dieses Erfordernis gelangt in der Vorschrift des ersten Absatzes zum Ausdruck.

Im zweiten Absätze ist entsprechend der Bestimmung im geltenden Gesetze und in den gleichartigen neueren Gesetzen für andere Preussische Provinzen vorgeesehen, daß auf jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern mindestens ein Bullen vorhanden sein muß.

Durch die Fassung des zweiten Absatzes ist indessen dem Kreisauschusse die Möglichkeit gegeben, in einzelnen Fällen über dieses Mindestmaß hinauszugehen und für Gemeinden mit großem Viehbestande und bei genügender Leistungsfähigkeit auch eine stärkere Bullenhaltung vorzuschreiben.

Zu § 2.

Von besonderer Wichtigkeit für die Erzielung günstiger Züchtergebnisse ist die geeignete Art der Bullenhaltung. Der § 2 zeigt den Gemeinden die verschiedenen Möglichkeiten, wie sie ihrer Verpflichtung aus § 1 nachkommen können, wobei der bestehenden Vielgestaltigkeit der Verhältnisse Rechnung zu tragen ist. Es kann zunächst der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung überlassen werden, welchen Weg sie zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung beschreiten will, ob sie eigene Bullen beschaffen und in eigenen Ställen durch Angestellte der Gemeinde verpflegen lassen, oder ob sie die Fütterung und Pflege der von ihr angeschafften Bullen einem vertragsmäßig verpflichteten Bullenhalter übergeben, oder ob sie mit Privatbesitzern von Bullen die Vereinbarung treffen will, daß sie ihre Bullen den übrigen Viehbesitzern der Gemeinde zur Verfügung stellen. Aus den im allgemeinen Teil erörterten Gründen muß es jedoch dem Kreisauschusse vorbehalten bleiben, zu prüfen, ob die von der Gemeindevertretung beabsichtigte Art der Bullenhaltung den Interessen der Zucht und den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden entspricht und wenn dies nicht der Fall sein sollte, auf eine anderweitige Regelung der Bullenhaltung hinzuwirken. Hierbei werden auch die Verträge über die Verstellung der Gemeindebullen in Fütterung und Pflege sowie die Verträge mit Privatbullenhaltern eingehender Prüfung und nötigenfalls einer Abänderung zu unterziehen sein. Entbehrlich erscheint eine solche Mitwirkung des Kreisauschusses nur dann, wenn sich die Gemeinde für die Haltung der Bullen in eigener Verwaltung (Ziffer 1) entscheidet, da diese Art der Bullenhaltung als die geeignetste anzusehen ist.

Zu § 3.

Diese aus § 2 des geltenden Gesetzes übernommene Vorschrift erscheint zweckmäßig und ist daher beizubehalten. Sie hat auch in den neueren Bullenhaltungsgesetzen Platz gefunden.

Zu § 4.

Die in § 3 des geltenden Gesetzes enthaltenden Bestimmungen über die Kostendeckung sind durch § 96 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) aufgehoben worden; die Frage der Kostendeckung ist seitdem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurteilen. Da der vorliegende Entwurf eine anderweitige Regelung dieser Frage nicht bezweckt, so würde es an sich einer Vorschrift mit dem Inhalte des ersten Absatzes nicht bedürfen. Ihre Aufnahme empfiehlt sich indes im Hinblick auf die Bestimmung im zweiten Absätze, wonach die Beschlüsse der Gemeinden über die Aufbringung der durch die Bullenhaltung entstehenden Kosten auch dann der Genehmigung — bei Landgemeinden des Kreisauschusses, bei Stadtgemeinden des Bezirksauschusses (§ 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes) — unterstellt werden sollen, wenn, wie es die Regel sein wird, die Kosten durch Erhebung von Sprunggeldern gedeckt werden sollen,

die sich als „Gebühren“ im Sinne des § 4 des Kommunalabgabengesetzes darstellen, da es geboten erscheint, dem Kreis- (Bezirks-)Ausschuß einen Einfluß auf die Bemessung der Sprunggelder einzuräumen. Hierzu ist die Sondervorschrift des Abs. 2 erforderlich, da nach § 4 des Kommunalabgabengesetzes Beschlüsse der Gemeinden über die Erhebung von „Gebühren“ einer Genehmigung nicht bedürfen.

Zu § 5.

Diese Bestimmung entspricht dem § 4 des geltenden Gesetzes und findet sich auch in den neueren Bullenhaltungsgeetzen. Neu ist nur der Zusatz am Schlusse des zweiten Absatzes, wonach dem Kreis- (Bezirks-)Ausschuß das Recht zur Anordnung einer solchen Vereinigung auch dann zustehen soll, wenn infolge ungünstiger Abgrenzung der Gemeinden die zweckmäßige Aufstellung der Bullen auf Schwierigkeiten stößt. Die mit dem geltenden Gesetze gemachten Erfahrungen lassen diese Erweiterung der Befugnisse des Kreis- (Bezirks-)Ausschusses zweckmäßig erscheinen.

Zu § 6.

Auch diese Bestimmung aus dem geltenden Gesetze (§ 5) ist beizubehalten, da sie unentbehrlich ist, um besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen einzelner Gemeinden Rechnung zu tragen.

Die gegenüber dem geltenden Gesetze vorgesehene Weglassung des Wortes „einzelne“ vor dem Worte „Gemeinden“ im ersten Satze bezweckt keine inhaltliche Aenderung dieser Vorschrift, sondern will nur der aus dem Worte „einzelne“ möglicherweise herzuleitenden Auffassung vorbeugen, als wenn nicht auch eine größere Anzahl von Gemeinden oder sämtliche Gemeinden eines Kreises, bei denen im übrigen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, von den Vorschriften des Gesetzes ganz oder teilweise entbunden werden könnten.

Zu § 7.

Da der vorliegende Gesetzentwurf gegenüber dem geltenden Gesetz eine erweiterte und in mehreren Paragraphen zum Ausdruck kommende Mitwirkung des Kreis- (Bezirks-)Ausschusses vorsieht, ist es zweckmäßig, die Zulässigkeit der Beschwerde gegen seine Beschlüsse an den Provinzialrat in einem besonderen Paragraphen zusammenfassend auszusprechen. Nur für die Beschlüsse des Kreis- (Bezirks-)Ausschusses, durch welche die Gemeindebeschlüsse über die Aufbringung der Bullenhaltungskosten genehmigt werden, wird es bei der nach den allgemeinen Grundsätzen gegebenen Beschwerde an den Bezirks- (Kreis-)Ausschuß sein Bewenden behalten müssen. Zu einer Abweichung von den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes dürfte kein Anlaß vorliegen.

Zu § 8.

Diese Vorschrift entspricht dem § 6 des geltenden Gesetzes.